

GEMEINDE OTZBERG - ORTSTEIL NIEDER-KLINGEN

Satzung zur Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Satzung zur Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz)

im Zusammenhang

1. **Räumlicher Geltungsbereich**
Die Grenze des bebauten Ortsteils in der Gemarkung Nieder - Klingen wird entsprechend der Darstellung in der Karte festgelegt.
2. **Rechtswirkung der Festlegung**
Innerhalb des festgelegten Bereiches ist für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben § 34 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesbaugesetzes anzuwenden.

Satzungsbeschluss Als Satzung gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 von der Gemeindevertretung beschlossen am 13.3.1978

Otzberg, den 13. März 1978



W. Schmitt
Bürgermeister

Genehmigung

Veröffentlichung der Satzung Die genehmigte Satzung wird gemäß § 34 Abs. 2 S.5 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 S.2 und § 12 des Bundesbaugesetzes veröffentlicht.
Die Satzung wird vom Tage der Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden bereitgehalten.
Die Genehmigung mit dem Hinweis auf die Bereithaltung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
Mit Ablauf dieser Bekanntmachung ist die Satzung rechtsverbindlich.

Otzberg, den

Bürgermeister



Bereitsigt gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 BBodG
mit Verfügung vom 24. Mai 1978
Nr. V 3-61a 22/17-Habitatzone 3/Langfeld 3/Nieder-Klingen

Darmstadt, den 24. Mai 1978
Der Regierungspräsident in Darmstadt

In Auftrage



STADTBÜRO
OTZBERG
H. J. BASAN
I. NEUMANN
IMMERN
N SEE 1
71 4049

STADT/GEMEINDE
OTZBERG
ORTSTEIL NIEDER - KLINGEN

MASSTAB 1 2000
AUFTRAGS NR 17-B-11

ENTWURF JAN 1978
GEANDERT MARZ 1978